

# Stellungnahme

zum öffentlichen Fachgespräch zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats“ - Drucksache 17/12602

Kontakt:

Michael Engelhard

Telefon: +49 30 20225- 5331

Telefax: +49 30 20225- 5325

E-Mail: michael.engelhard@dsgv.de

Berlin, 12. April 2013

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Stellungnahme zum öffentlichen Fachgespräch zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats“ - Drucksache 17/12602 vom 12. April 2013

#### **§ 2 Abs. 4 und 5 sowie Abs. 7 FKAG-E**

Die Definition von Mutter- und Tochterunternehmen in § 2 Abs. 4 und 5 sowie Abs. 7 FKAG-E stellen auf die HGB-Definition ab. Diese Definition ist allerdings nicht deckungsgleich mit der EU-rechtlichen Vorgabe (vgl. Art. 2 FiCoD I bzw. Art. 2 Absätze 9 und 10 RL 2002/87/EG oder vergleichbar auch Art. 4 Absätze 60 und 61 CRR-E, der im Übrigen die bisherige Rechtslage insoweit unverändert fortschreibt). Der Gesetzentwurf sollte daher ebenso wie die CRR-E direkt auf die einschlägigen Vorschriften des EU-Rechts verweisen. Nur dies stellt eine exakte Umsetzung der FiCoD I dar.

#### **§ 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 33 Nr. 1 FKAG-E**

Die Bemessung der Schwellenwerte für bedeutende Risikokonzentrationen (§ 33 Nr. 1 FKAG-E: "10 Prozent der Eigenkapitalanforderung (...)") weicht von den Regelungen für Großkredite ab. Andererseits werden im gleichen Abschnitt bei der Einreichungsfrist Inkonsistenzen beseitigt.

Wir schlagen daher vor, auch im Bereich der Schwellenwerte für bedeutende Risikokonzentrationen die Regelungen zu vereinheitlichen und die Schwelle an den Eigenmitteln und damit analog zum Großkredit auszurichten: "10 Prozent der Eigenmittel (...)". Die abweichenden Schwellen bedeuten derzeit erheblichen operativen Aufwand für die Institute, ohne dass ersichtlich wäre, warum unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für die jeweilige Risikokonzentration in der Institutsgruppe und im Konglomerat zugrunde liegen sollten. Die Finanzkonglomeraterichtlinie steht einer solchen Vereinheitlichung unseres Erachtens gemäß Anhang II nicht im Wege.

#### **Beibehaltung der Berechnungsalternativen der FKSolvV**

Es ist unser Verständnis, dass die aktuellen Regelungen der FKSolvV hinsichtlich der Berechnungsalternativen (insbesondere §§ 5 und 5a FKSolvV) unverändert erhalten bleiben, da eine Modifikation der FKSolvV im Zusammenhang mit diesem Referentenentwurf nicht avisiert ist. Darüber hinaus möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass es bei gegebenenfalls künftigen Anpassungen der FKSolvV und deren Ergänzung durch einen ITS für Finanzkonglomerate im Allgemeinen unerlässlich ist, die aktuell vorhandenen Berechnungsalternativen, insbesondere die konsolidierte Berechnung gemäß § 5 FKSolvV, fortzuführen. Der Grund hierfür liegt in den künftig mit Solvency II auf der einen und CRD IV/CRR I auf der anderen Seite grundsätzlich unterschiedlichen Aufsichtskonzeptionen beider Sektoren, die nicht ohne Weiteres ineinander überführt werden können.